



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Kronospan GmbH  
Leopoldtaler Straße 195  
32839 Steinheim-Sandebeck

15. September 2017

Seite 1 von 36

Aktenzeichen  
700-53.0022/17/6.3.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes durch Neustrukturierung der  
Hackschnitzellagerung

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 28.04.2017 (Eingang am 02.05.2017) wird aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)\* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- / Holzfasertafeln erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

Wesentliche Änderung des Holzwerkstoffwerkes im Bereich der Holzlagerplätze 1 und 3 auf dem Werksgelände durch Erweiterung der stofflichen/energetischen Verwertung von Holzhackschnitzeln der Kategorien A I und A II nach AltholzV und von Naturholzhackschnitzeln:

Betrieb einer dreiseitig geschlossenen Hackschnitzellagerfläche für Frisch- und/oder Gebrauchtholz auf dem Holzplatz 3 mit einer bis zu 10 m hohem Umrandung sowie einem zusätzlichen 2 m hohen Leichtstoffauffangnetz bei Ausnutzung der maxima-

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE59300500000001683515  
BIC WELADED3333

len Lagerhöhe entsprechend der Umrandungshöhe und einer Großflächenberegnungsanlage zur Gewährleistung einer ausreichenden Feuchte in der Hauffwerks-oberfläche.

#### Bauliche Alternativen

- Alternative 1  
Wandelemente in Form einer Holzbankkonstruktion

oder

- Alternative 2  
Wandelemente in Form einer Konstruktion mit Stahlblechelementen oder Betonsteinwandelemente
- Betrieb der dreiseitig geschlossenen Lagerfläche auf dem Holzplatz 1 mit einer Umrandungshöhe von maximal 6,8 m mit einer Großflächenberegnungsanlage zur Gewährleistung einer ausreichenden Feuchte in der Hauffwerks-oberfläche,
- Nutzung des Holzplatzes 3 (alternativ) für die Einlagerung von Industrielangholz,
- Bevorratung von frisch gehackten Naturholzhackschnitzeln aus Langholz auf dem Holzplatz 1 im unmittelbaren Nahbereich der vorhandenen Schubböden.

#### **Standort**

Leopoldstaler Straße 195 in 32839 Steinheim-Sandebeck,  
Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 614.

#### **Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes**

##### Leistungsdaten (unverändert)

Trockenspanleistung: 60,7 t/h

Fasertrocknerleistung: 13,0 t/h

Mit der beantragten Maßnahme ist keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Holzfasern / Holzspanplatten verbunden.

#### **Betriebszeiten**

Ganzjährig,  
täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr,  
eingeschränkte Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit.

### Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhanges zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1. Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;

2. Anlage nach Nr. 1.2 Anhang 4. BImSchV;

Anlage zur Erzeugung von erhitztem Abgas durch den Einsatz von

- Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,
- Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,

3. Anlage nach Nr. 8.1 Anhang 4. BImSchV

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde

4. Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 4. BImSchV

(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzV)

„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

- A. Auflistung der Antragsunterlagen
- B. Anlagedaten
- C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserverplatten wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

## IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

## **B) Bedingung**

Von dem Regelungsinhalt dieser Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der ergänzte Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde.

Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen.

## **C) Vorbehalt**

1. Auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 12 (1) Satz 1 sowie § 17 (4a) Satz 1 BImSchG wird verzichtet, weil sich die mit dem Genehmigungsbescheid enumerativ erfassten Einsatzstoffe nach aktueller Marktlage derzeit und für die nähere Zukunft weiterhin absehbar mit „positivem“ Marktwert darstellen und auf der Lagerfläche marktfähig verarbeitet vorgehalten werden.

Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt erteilt, dass sie mit Nebenbestimmungen über die Anordnung einer Sicherungsleistung verbunden werden kann, wenn sich die den Marktwerten eigene Veränderlichkeit zu einem „negativen“ Marktwert der mit dem Bescheid erfassten Lagerstoffe entwickelt.

2. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.

## **D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold**

### **1. Allgemeine Auflagen**

- 1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
- 1.2 Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

## 2. Anforderungen an die Rohstoffannahme

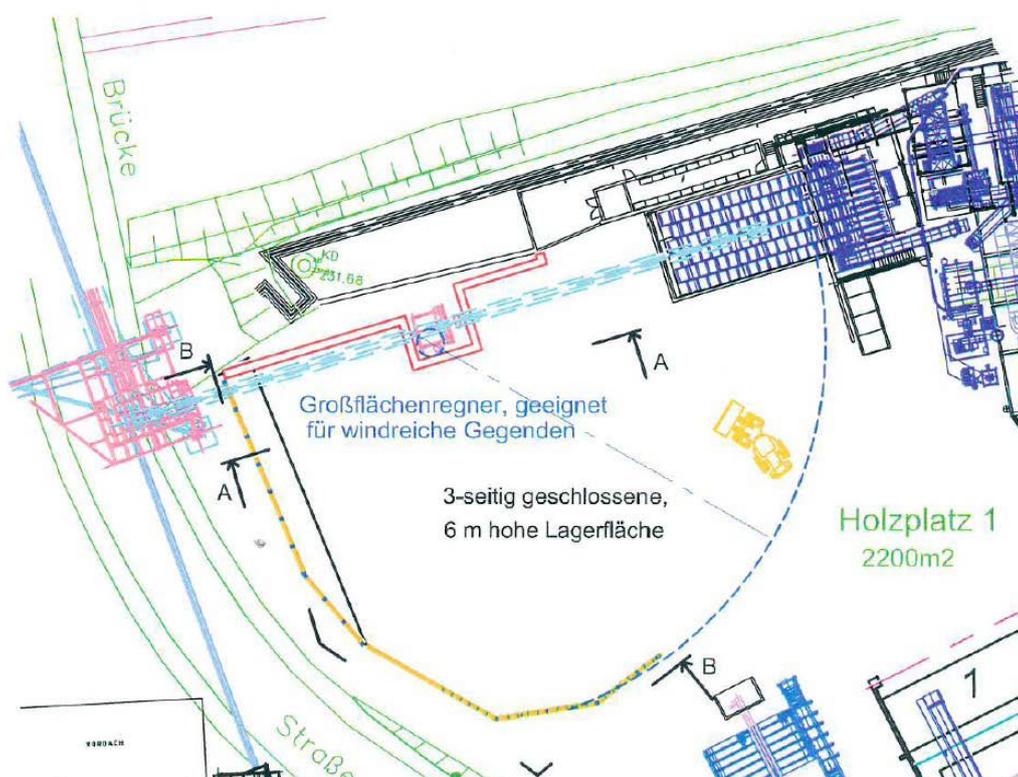
- 2.1 Die Lagerung sowie der Umgang mit Holz-Rohstoffen (Industrielangholz und Resthölzern aus der mechanischen Bearbeitung von Langholz; Gebrauchtholz hackschnitzel und Naturholz hackschnitzel) erfolgt antragsgemäß ausschließlich auf den folgenden Lager- und Umschlagplätzen und unter den folgenden, grundsätzlichen Voraussetzungen:

### Holzplatz I

Lagerfläche 1 Anlieferung und Lagerung von Langholz, und Kappholz für Langholzerspaner und Wochenendlagerfläche für Gebrauchtholz.

Lagerort Zweiseitig mit Wandelementen geschlossenes Gebrauchtholzlager als Notlagerfläche mit einem Lagervolumen von maximal  $13.000 \text{ S/m}^3$  und einer Lagerfläche von circa  $2.200 \text{ m}^2$  mit einer maximalen Umrandungshöhe von  $6,80 \text{ m}$  und einer nutzbaren Lagerhöhe von  $6 \text{ m}$ . Die Lagerfläche ist dem nachfolgenden Anlagenlayout entsprechend zu betreiben:

Abbildung 1 Anlagenlayout



Schütthöhe circa  $6,00 \text{ m}$   
Lagerfläche circa  $2.200 \text{ m}^2$   
Lagermenge circa  $13.000 \text{ m}^3$

### Holzplatz III

#### Freilagerung von Gebrauchtholzhacksnitzel

Lagerort Dreiseitig mit Wandelementen geschlossene Bereitstellungsfläche mit einem Lagervolumen von maximal 76.000 S/m<sup>3</sup> und einer Lagerfläche von ca. 7.600 m<sup>2</sup>. Die Lagerfläche ist den nachfolgenden Anlagenlayouts entsprechend zu betreiben:

Abbildung 2 Anlagenlayout – Alternative 1

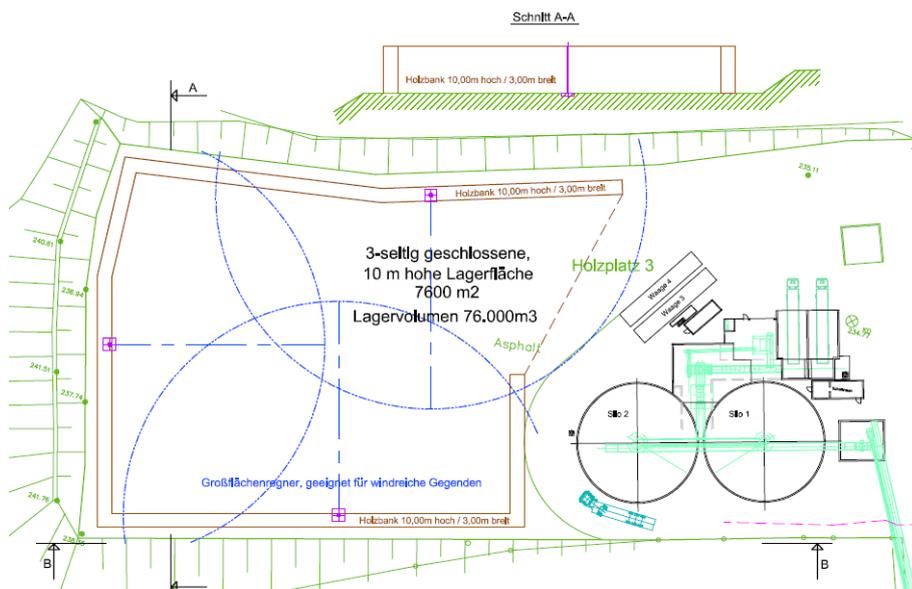
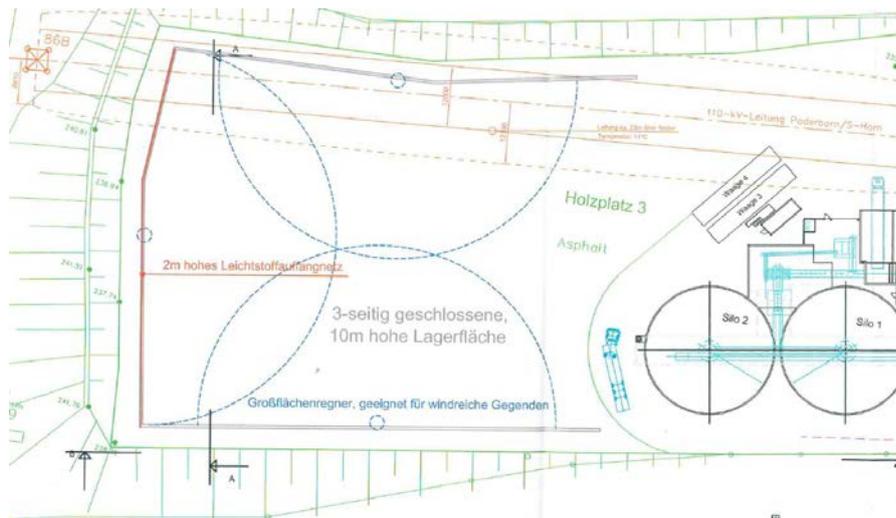


Abbildung 3 Anlagenlayout – Alternative 2



Schütthöhe circa 10,00 m  
Lagerfläche circa 7.600 m<sup>2</sup>  
Lagermenge circa 76.000 m<sup>3</sup>

- 2.2 Die Holzhackschnitzel-Lagerfläche ist mit Wasseragglomerationssystemen (Freilandwasserwerfer) für das Niedernebeln von Holzstaub zu betreiben.

Beim Betrieb der Freilandwasserwerfer ist zu beachten:

- Die Funktionsfähigkeit ist auch während der Frostperioden (elektrische Beheizung, frostsichere Isolierung) zu gewährleisten.
- die Wasserkeulen/Wasserfächer sind raumfüllend auszurichten.

- 2.3 Zur Verhinderung staubförmiger Emissionen bei Auf- und Abbau von Hackschnitzellagern und Hackschnitzel-Bereitstellungsflächen auf ist ein Hackschnitzel - Feuchtegehalt im Bereich der Haldenoberfläche von > 50 % (bezogen auf die Trockenmasse) sicherzustellen. Mögliche Feinanteile im Holz sind beim Materialumschlag durch Einsatz der Freilandbewässerung in das Hauffwerk zu verlagern.

- 2.4 Der Einsatz von Altholz zur stofflichen Verwertung und als Holzbrennstoff wird auf die Altholzkategorien A I (naturbelassenes Holz) und A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel) gemäß § 2 Nr. 4 Buchstabe „b“ der „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz“ eingeschränkt.

- 2.5 Lieferanten für Altholz sind zur Abgabe einer Altholzzusammensetzung zu verpflichten, die der Altholzkategorie A I/ A II der Altholzverordnung entspricht.

Althölzer sind bei der Anlieferung und während des Abkippvorganges einer visuellen (Farbe, Konsistenz, Aussehen) und einer organoleptischen Untersuchung zu unterziehen.

Treten Auffälligkeiten (d. h., Anteile von Altholz der Kategorie A IV der Altholzverordnung, wie z.B. mit Teeröl behandeltes Holz) auf, ist die Charge abzuweisen und an den Lieferanten zurückzugeben. Namen und Anschriften von Altholzlieferanten sind der Bezirksregierung Detmold unverzüglich mitzuteilen.

- 2.6 Von jedem Altholzlieferanten ist nach Anlieferung von jeweils 500 t Altholz eine Rückstellprobe von circa 10 l zu nehmen. Für diese Rückstellproben sind dicht schließende Gefäße zu verwenden. Sie müssen hinsichtlich der Beschriftung eine eindeutige Zuordnung zum Altholzlieferanten und zur Herkunft, Art und zum Lieferdatum des Altholzes erkennen lassen.

Die Rückstellproben der jeweiligen Anlieferung sind mindestens 12 Wochen lang, gerechnet ab Probenahmetermin, aufzubewahren.

Auf Aufforderung durch die Bezirksregierung Detmold sind aus den Teilproben entsprechend DIN 51701 ( Teil 3 ) Mischproben herzustellen und durch ein Institut mit anerkannter Fachkunde untersuchen zu lassen.

Die Qualität des eingesetzten Materials ist nicht zu beanstanden, wenn kein Analysenwert die nachfolgenden Grenzwerte überschreitet:

Parameter	Einheit	Grenzwert	Ermittlungsverfahren
As	mg / kg TS	2	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit geltenden Fassung
Pb	mg / kg TS	30	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit geltenden Fassung
Cd	mg / kg TS	2	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit geltenden Fassung
Cr	mg / kg TS	30	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit geltenden Fassung
Cu	mg / kg TS	20	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit geltenden Fassung
Hg	mg / kg TS	0,4	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit geltenden Fassung
Cl	mg / kg TS	600	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit geltenden Fassung
F	mg / kg TS	100	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit geltenden Fassung
PCP	mg / kg TS	3	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit geltenden Fassung
PCB	mg / kg TS	5	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) in der zurzeit geltenden Fassung

### 3. Lärmschutz

3.1 Beim Betrieb der mit der Genehmigung erfassten Anlagen und Einrichtungen ist sicherzustellen, dass die vom gesamten Anlagenstandort verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Immissionsrichtwerte (IRW<sub>T,N</sub>) nicht überschreiten.

**Tabelle 1 Immissionsrichtwerte ( $IRW_{T,N}$ ) und Teilbeurteilungspegel ( $L_{r,T,N}$ )**

Immissionsorte	Tagzeit $IRW_T$	Tagzeit $L_{r,T}$	Nachtzeit $IRW_N$	Nachtzeit $L_{r,N}$
I01 Im Bruch 22	60	57	46	44,2
I02 Bangern 16	60	57	45	40,2
I05 Am Köster- berg 16	55	52	40	26,5
I06 Am Schwandberg 28	60	57	45	42,9
I07 Waldweg 86	55	52	40	38,1

3.2 Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:

a) Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

nachts 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

b) Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.

c) Für folgende Zeiten ist am Immissionsort I 5 und I 7 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

an Werktagen 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr  
20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3 Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Betriebszufahrten von den Einmündungsstellen von und zur „Leopoldstaler Straße“ sind der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen nach TA Lärm zu erfassen und zu beurteilen.

3.4 Die Nutzung der Produktionsanlage erfolgt in der Nachtzeit (ungünstigste Nachtstunde) unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:

3.4.1 Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von

- Messerringzerspaner
- Hammermühle
- Langholzerspaner
- Holzspänetrockner und Holzfasertrockner
- Spanplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Faserplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Sägen- und Schleifeinrichtungen
- Elemente- und Veredlungswerk
- Hacker 2
- Siloaufgabe und Zerkleinerer Holzplatz 3
- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 10 LKW-Bewegungen/ Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 1,
- Maximal 2 LKW-Bewegungen ohne Radladerbetrieb auf dem Holzplatz 2
- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 4 LKW-Bewegungen/ Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 3,
- keine Transportbewegungen mit Abrollcontainern in der Nachtzeit
- Kein Anlagenbetrieb auf dem Holzlagerplatz 4 zur Nachtzeit
- Türen, Tore und Fenster der gesamten Produktionsanlage sind zur Nachtzeit geschlossen

#### **4. Abfallrecht**

4.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

4.2 Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.

4.3 Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) ist der Verwerter und der Entsorger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib al-

ler im Betrieb entsorgten und angefallenen Abfälle beinhalten.

Der nachfolgende Abfalloutputkatalog kann bei der Dokumentation der im Produktionsprozess anfallenden Abfälle zu Grunde gelegt werden:

**Tabelle 2** Outputkatalog für die Anlage zur Herstellung von Spanplatten – Betreiber Firma Kronospan GmbH, Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim – Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstücke 175, 178, 183, 270, 359, 432 bis 43, 439, 458, 466 bis 468, 526, 528, 556 bis 585, 588, 589, 592, 594, 595, 604 bis 614, 622 bis 635

Abfallschlüsselnummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift	Änderungen / Anmerkungen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier: z. B. Span/-MDF Platten, Fasern und Rinde	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	-
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13, hier: wässrige Leimreste "Grube Leopoldstal"	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
08 04 15 (gefährliche Abfälle)	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten, hier: aus Paraffinabsaugung "Grube Sandebeck"	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	-
13 02 05 (gefährliche Abfälle)	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralöle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
13 05 08 (gefährliche Abfälle)	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
15 01 10 (gefährliche Abfälle)	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, hier: IBC-Behälter	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
15 02 02 (gefährliche Abfälle)	Aufsaug- und Filtermaterialien	Aufsaug-, und Filtermaterialien	Mit Antrag vom

Abfallschlüsselnummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift	Änderungen / Anmerkungen
liche Abfälle)*	(einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	rialien, Wischtücher und Schutzkleidung	28.04.2017 neu aufgenommen
16 06 01 (gefährliche Abfälle)	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
17 04 07	Gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)	-
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	-
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	-	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
20 01 01	Papier und Pappe	Siedlungsabfälle (Hausabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
20 01 33 (gefährliche Abfälle)	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.	Siedlungsabfälle (Hausabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	

Der nachfolgende Abfallinputkatalog kann bei der Dokumentation der im Produktionsprozess eingesetzten Abfälle zu Grunde gelegt werden:

**Tabelle 3 Inputkatalog für das Zwischenlager und für die Anlage zur Herstellung von Spanplatten – hier: Althölzer der Kategorien I bis II – Betreiber Firma Kronospan GmbH, Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim – Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstücke 175, 178, 183, 270, 359, 432 bis 436, 439, 458, 466 bis 468, 526, 528, 556 bis 585, 588, 589, 592, 594, 595, 604 bis 614, 622 bis 625**

Abfallschlüsselnummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
17 02 01	Holz	Holz, Glas und Kunststoff
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

## 5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien müssen beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ Ziffer 6 auszuführen. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken sind je nach Tätigkeit, der Tabelle im Anhang 2 zu entnehmen.
- 5.2 Die Verkehrswege für den Fahrzeugverkehr müssen z. B. folgende Mindestbreiten haben:
- größte Breite des Transportmittels oder Ladegutes zuzüglich eines beidseitigen Randzuschlages von je 0,50 m und des Begegnungszuschlages von 0,40 m.
- Die Sicherheitszuschläge sind abhängig von der Fahrgeschwindigkeit und der Kombination von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Punkt 1.8 des Anhangs und ASR A1.8 "Verkehrswege")
- 5.3 Notausgangstüren müssen in Richtung des Fluchtweges nach außen aufschlagen. Sie sind stets freizuhalten und müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. In Notausgängen sind Schiebetüren nicht

zulässig. Automatische Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen sind nur dann zulässig, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) erfüllen. In dem Anbau des Zerkleinerers ist ein Notausgang vorzusehen und entsprechend auszuführen. (§§ 3a, 4 ArbStättV i. V. m. Ziffer 2.3 des Anhangs).

- 5.4 Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen z. B. die „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m, ab einer Absturzhöhe vom mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein.

(§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)

- 5.5 Der Radlader zum Befahren der Halden muss mit einem Rückhaltesystem zum Schutz der Beschäftigten vor Überrollen oder Kippen ausgerüstet sein. (Betriebssicherheitsverordnung § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 3)

Mit Antrag vom 28.04.2017, eingegangen am 02.05.2017, hat die Kronospan GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfasernplatten durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

## **Verfahrensablauf**

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 6.3.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Steinheim
- dem Kreis Höxter
- dem Eisenbahnbundesamt
- der DB Netz AG

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- das Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- das Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWS) und
- das Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Sandebeck“ der Stadt Steinheim. Die Fläche ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Stadt Steinheim hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erklärt.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der Störfall- Verordnung, TA Luft, TA Lärm und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes geprüft. Gegenstand der Prüfung waren weiterhin das anlagenbezogene Abfallrecht sowie die Abfallrechtliche Stoffstromkontrolle.

## Luftreinhaltung

Mit dem Genehmigungsbescheid wird im Wesentlichen die Freilagerung von Holzhackgut als Dauergenehmigung erfasst.

Der Umgang bzw. das Procedere bei der Lagerung und bei der stofflichen Aufbereitung von Holzhackschnitzeln wurde am Werksstandort grundsätzlich mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 24.11.2003, Aktenzeichen 56-05.013/02/0603.1 erfasst und mit der – auf 2 Jahre befristeten – Freilagerung von Holzhackschnitzeln auf der Grundlage der Genehmigung vom 22.02.2007, Aktenzeichen 51.0007/06/0603.1 ergänzt. Mit Nachtrag zum Genehmigungsbescheid vom 06.01.2009, Aktenzeichen 700-53.0072/08/0603.1 wurde die Hackschnitzelfreilagerung bis in das Betriebsjahr 2014 verlängert.

Gebrauchthölzer (A I und A II nach AltholzV) werden beim Antragsteller derzeit in der vorhandenen Großraumsiloanlage (2 x 10.000 S/m<sup>3</sup> Lagerinhalt) eingelagert und über Förderwege zum Schubboden der Gebrauchtholzaufbereitungsanlage mit höhenvariablem Materialabwurf verbracht (PAL-Anlage).

Die Erweiterung der Anlage wurde mit Bescheid vom 02.10.2012 mit Einbau eines überdachten Schubbodens, der Vorseparierung des Aufgabematerials, der Erweiterung der Eisen- und Nichtmetallabscheidung, zusätzlichen Absaug- und Filteranlagen und einem zweiseitig gefassten Wochenendfreilager für Gebrauchtholzhackschnitzel genehmigungstechnisch erfasst und mit Bescheid vom 04.02.2014 nochmals ergänzt. Mit dieser Ergänzung wurde ein zweiseitig mit Wandelementen geschlossenes Gebrauchtholzlager (auf dem Holzlagerplatz 1) als Wochenendlagerfläche mit einer Lagerfläche von circa 1300 m<sup>2</sup> verbunden.

Mit Genehmigungsbescheid vom 02.12.2014 wurde das innerbetriebliche Procedere bei der Lagerung von Holzhackgut nochmals aufgegriffen und mit der:

- Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Hackschnitzellagerfläche für Frisch- und/oder Gebrauchtholz auf dem Holzplatz 3 mit einer bis zu 10 m hohem Umrandung sowie einem zusätzlichen 2 m hohen Leichtstoffauffangnetz bei Ausnutzung der maximalen Lagerhöhe entsprechend der Umrandungshöhe und einer Großflächenberegnungsanlage zur Gewährleistung einer ausreichenden Feuchte in der Hauffwerksoberfläche.

### Bauliche Alternativen

- Alternative 1  
Wandelemente in Form einer Holzbankkonstruktion

oder

- Alternative 2  
Wandelemente in Form einer Konstruktion mit Stahlblechelementen oder Betonsteinwandelemente

- Erhöhung der dreiseitig geschlossenen Lagerfläche auf dem Holzplatz 1 auf eine Umrandungshöhe von maximal 6,8 m mit einer Großflächenberegnungsanlage zur Gewährleistung einer ausreichenden Feuchte in der Hauffwerksoberfläche,
- Nutzung des Holzplatzes 3 (alternativ) für die Einlagerung von Industrielangholz,
- Bevorratung von frisch gehackten Naturholzhackschnitzeln aus Langholz auf dem Holzplatz 1 im unmittelbaren Nahbereich der vorhandenen Schubböden,
- Anpassung von Betriebszeiten für das Holzmanagement am Betriebsstandort.

in den bis zum aktuellen Zeitpunkt praktizierten Zustand genehmigungsrechtlich verändert. Der Genehmigungsbescheid wurde wegen der seinerzeit nicht vollständig absehbaren Veränderung der Rechtslage beim Lagern von Holzhackgut bis zum 01.12.2017 befristet.

Die Freilagerung von Industrieresthölzern (die im trockenen Zustand stauben können) ist eine mit der Holzwerkstoffindustrie seit nunmehr 15 Jahren geführte, jetzt allerdings abschließend entschiedene Grundsatzfrage.

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 vom 20.11.2015 liegen nunmehr BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung vor. Mit der Nr. 1.2.2 a. a. O. werden Maßnahmen zur Verminderung diffuser Emissionen bei der Lagerung von Holzmaterialien aufgegriffen:

**Abbildung 4 BVT 23 – Die BVT zur Verminderung diffuser Staubemissionen in die Luft beim Transport, beim Umschlag und bei der Lagerung von Holzmaterialien besteht in der Einführung und Umsetzung eines Staubmanagementplans als Bestandteil des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1) und in der Anwendung einer der folgenden Techniken oder in einer Kombination der folgenden Techniken.**

*BVT 23. Die BVT zur Verminderung diffuser Staubemissionen in die Luft beim Transport, beim Umschlag und bei der Lagerung von Holzmaterialien besteht in der Einführung und Umsetzung eines Staubmanagementplans als Bestandteil des Umweltmanagementsystems (siehe BVT 1) und in der Anwendung einer der folgenden Techniken oder in einer Kombination der folgenden Techniken.*

	Technik	Anwendbarkeit
a	Regelmäßige Reinigung der Transportwege, Lagerplätze und Fahrzeuge	Allgemein anwendbar.
b	Entladung von Sägespänen mithilfe abgedeckter Durchfahrts-Entladezonen	
c	Lagerung von Sägespänen, staubanfälligem Material in Silos, Behältern, überdachten Stapeln usw. oder umschlossenen Hauffwerken	
d	Unterdrückung von Staubemissionen durch Wasserbespülung	

Die BVT-Schlussfolgerung ist bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Die anstehende Novelle der TA Luft liegt allerdings mit dem bisher letzten Erkenntnisstand aus 04/2017 vor.

Die Änderung des derzeit noch verbindlichen Vorschriftenwerkes (TA Luft 2002 zu Nr. 5.4.6.3) wird danach auf der Grundlage des nachfolgenden Textvorschlages erfolgen:

#### **5.4.6.3 Anlagen der Nr. 6.3**

##### **Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten**

###### *Entladung und Lagerung*

*Bei der Lagerung von Stammholz oder stückigem Holz, wie Schwarten oder Spreißel, finden die Anforderungen der Nummern 5.2.3.5 keine Anwendung.*

*Holzstäube und Holzspäne (z.B. Frässpäne, Hobelspäne, Sägespäne) sind in Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen zu entladen und zu lagern.*

*Holzhackschnitzel sollen über Annahmestationen unmittelbar in den Produktionsprozess eingebracht werden.*

*Die Entladung und Lagerung von Holzhackschnitzeln im Freien ist nur mit emissionsmindernden Maßnahmen zulässig. Bei der Lagerung von Holzhackschnitzeln ist die Abwehung von Holzstäuben und Störstoffen von der Aufhaldung sicher zu verhindern durch dreiseitig geschlossene Lagerung mit Staubschutzdach (Kragdach) oder dreiseitig geschlossene Lagerung ohne Abdeckung, bei der aber eine ausreichende Feuchte (ggf. durch Befeuchtung) der Haufwerksoberfläche bei Einlagerung und erneut beim Aufbruch oder Umschlag der Aufhaldung vorhanden sein muss.*

*Innerbetriebliche Transporte von Holzstaub; Holzspänen und Holzhackschnitzeln mit stationären Transporteinrichtungen sollen geschlossen ausgeführt werden.*

Diese Grundsätze wurden bereits mit Genehmigungsbescheid für die Kronospan GmbH vom 02.12.2014 in vollem Umfang eingeführt und berücksichtigt. Die mit dem Bescheid verbundenen Umweltschutzmaßnahmen haben sich aus der Sicht der Anlagenüberwachung, aber auch in der praktischen Durchführbarkeit durch den Anlagenbetreiber, bewährt. Mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen wird der Bescheid vom 02.12.2014 nach alledem aufgegriffen und im Detail aktualisiert. Wesentliche inhaltliche Abweichungen von der mit Bescheid vom 02.12.2014 getroffenen Entscheidung sind nicht erforderlich.

Eine nochmalige Befristung der beantragten Genehmigung war nicht erforderlich. Vielmehr konnte nunmehr eine Dauergenehmigung erteilt werden.

## **Lärm**

Die beantragte Anlage wird mit der Inbetriebnahme Lärm verursachen.

Die zurzeit vorhandene Lärmsituation im Umfeld des Betriebes ist durch aktuelle Untersuchungen des TÜV Nord Umweltschutz GmbH (Bericht vom 07.11.2014; TNU-UBS-Bi/Dd) zur Gesamtlärmsituation gut bekannt. Die dort noch aufgezeigten Lärminderungsanforderungen an nicht mit dem Antragsgegenstand im Zusammenhang stehenden Anlagen sind durchgeführt. Eine Bestätigung der Kronospan GmbH liegt vor. Die Schallimmissionen in der Nachbarschaft des Werkes sind derzeit nicht zu beanstanden.

Mit der im Genehmigungsverfahren vorgelegten schalltechnischen Untersuchung (Bericht des TÜV Nord Umweltschutz GmbH vom 07.11.2014) kann erwartet werden, dass die in der Nachbarschaft des Holzwerkstoffwerkes angemessenen Lärmimmissionswerte auch bei Weiterbetrieb der beantragten Maßnahme eingehalten werden.

## **Abfallrecht**

In der Vergangenheit und bis zum aktuellen Zeitpunkt wurden Genehmigungsbescheide für die Kronospan GmbH u.a. mit den nachfolgenden, selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen verbunden:

- Anlagen nach Nr. 8.12.2, Verfahrensart: V  
(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzV)  
„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr“
- Anlagen nach Nr. 8.15.3, Verfahrensart: V  
(Umschlag von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzV)  
„Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag“
- Anlagen nach Nr. 8.11.2.2, Verfahrensart: V  
(Behandeln von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzV)  
„Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag“

Mit dem Genehmigungsantrag verfolgt die Antragstellerin nunmehr zusätzlich das Ziel, die mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden bis zum aktuellen Zeitpunkt von hier bisher festgestellte Abfalleigenschaft von Holzhackschnitzeln (Altholz der Altholzkategorien A I und A II nach der AltholzV) aufzulösen. Begründet wird dies mit der „Produkteigenschaft“ von Altholzhackschnitzeln und dem damit verbundenen Qualitätssicherungsprocedere am Anlagenstandort.

## **I.**

Für die Anlagenüberwachung ist zunächst die bundesverwaltungsgerichtlich restriktive Rechtsprechung maßgeblich, nach der eine Entlassung eines Stoffes aus dem Abfallregime im Vergleich zu den dann geltenden Regelungen des Produktrechtes (REACH) nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus führen darf. Allein die Tatsache, dass Hackschnitzel die Kronospan GmbH bis zum aktuellen Zeitpunkt auf der Grundlage internationaler (abfallrechtlicher) Notifizierungsverfahren, oder, grüner/gelber Begleitlistenverfahren auf der Grundlage von Abfall-Schlüsselnummern (i.d.R. AVV 19 12 07) erreichen, war für die Anlagenüberwachung bisher Grund genug, von der (noch) nicht beendeten Abfalleigenschaft des Stoffes auszugehen. Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Altholzbehandlungsanlage (PAL-Anlage) auf dem Betriebsgrundstück war bisher zusätzlich ein Argument für die behördliche Feststellung, dass die Abfalleigenschaft von Holzhackschnitzeln auf dem Betriebsgelände erst nach Lagerung, Umschlag und mechanischer Zertrümmerung und Siebung zum Holzspan (d.h. nach letzter Siebanlage vor Conti-Roll-

Streumaschine) beendet ist.

Die jetzt vorgetragene Argumentation der Antragstellerin und die Tatsache, dass mit der letzten wesentlichen Veränderung des KrWG in § 5 a.a.O. und den dort niederlegten Kriterien für das Ende einer Abfalleigenschaft neue Entscheidungsgesichtspunkte vorgelegt sind, entfalten allerdings jetzt einen teilweise geänderten Rechtsstandpunkt.

### **Im Einzelnen**

Hackschnitzel (auch Holzschnitzel, Holzhackschnitzel oder Hackgut) sind mit schneidenden Werkzeugen zerkleinertes Holz. Recycling-Holz stammt aus getrennter Sammlung oder aus Abfall bzw. Holz-Sortierbetrieben. Recycling-Holz wird aus geschreddertem, gesiebttem und abmagnetisiertem Altholz zu Recycling-Hackschnitzeln aufgearbeitet, kann aber auch in einer sehr groben Fraktion (Recycling Vorbruch) oder ungebrochen transportiert werden.

Im Einzelnen wird hierbei zwischen den Altholzkategorien AI und AII unterschieden. Recycling-Hackschnitzel der Kategorie AI bestehen aus naturbelassenem Altholz, welches lediglich mechanisch bearbeitet und nur unerheblich mit Fremdstoffen verunreinigt wurde.

Recycling Hackschnitzel der Kategorie AII bestehen aus Altholz welches verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert oder anderweitig behandelt wurde, jedoch ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

Bei der Stoffkategorie A I Altholz ist die Produkteigenschaft (d.h. das Ende einer Abfalleigenschaft) unbestritten. Denn bereits mit Begründung für die im März 2003 eingeführte Altholzverordnung hatte das Bundeskabinett auf Vorlage der LAGA Abfall festgestellt, dass als Abfall nicht erfasst wird „Restholz, das als Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist (z.B. Späne aus Sägewerken)“. Damit fällt insbesondere unbelastetes Industrierestholz (Sägespäne, Waldhackschnitzel u.a.) welches nach Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung als so genanntes Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist, nicht unter den Anwendungsbereich der Altholzverordnung.

Diese Feststellung ist im Sinne der aktuellen Fragestellung allerdings unerheblich, weil bei der Antragstellerin unterschiedslos A I und A II Althölzer sowohl als Waldholz und Durchforstungsholzreste, wie auch als RC-Altholz eingekauft, eingelagert, durchmischt und verarbeitet werden.

Bei der Entstehung, dem Umgang und der Entsorgung von Abfällen sind die besonderen Regelungen des Abfallrechts zu beachten. Einer Abgrenzung von Abfällen zu Nebenprodukten sowie der Frage nach Beginn (Gebrauchsgegenstand oder Abfall) und Ende der Abfalleigenschaft kommt daher besondere Bedeutung zu.

Im Gesetzeswortlaut des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird in § 3 zur Abfalldefinition auf die so genannten Entledigungstatbestände verwiesen. Zu beachten ist hierbei, dass nach der Rechtsprechung der Abfallbegriff weit auszulegen, im Zweifel also von Abfall auszugehen ist (z. B. EuGH C-9/00 Urteil vom 18.04.2002 (Palin Granit): zwischengelagertes Bruchgestein aus Steinbruch = Abfall).

Der Abfallbegriff ist grundsätzlich erfüllt, wenn Stoffe oder Gegenstände

- verwertet (d. h. für einen sinnvollen Zweck eingesetzt und dabei Rohstoffe oder Primärbrennstoffe ersetzend) oder beseitigt (z. B. deponiert oder verbrannt, ohne Nutzung zur Energieerzeugung) werden oder,
- einfach liegen gelassen oder weggeworfen werden (Aufgabe der tatsächlichen Sachherrschaft ohne weitere Zweckbestimmung) oder,
- bei einem Herstellungsverfahren anfallen, ohne dass der hauptsächliche Zweck auf die Herstellung des Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist. Dies betrifft nicht nur Stoffe und Gegenstände, die unvorhergesehen oder unbeabsichtigt anfallen. Grundsätzlich sind hier sämtliche anfallenden Stoffe und Gegenstände betroffen, die nicht vom Hauptzweck des Herstellungsprozesses umfasst sind, oder,
- nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck gebraucht werden und auch keine andere Verwendung erkennbar ist (... die ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt ...) oder,
- nicht mehr verwendet werden und die Entsorgung als Abfall auf Grund ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt geboten ist (... entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung ... ausgeschlossen werden kann).

Schwierigkeiten bereitet bei den oben genannten Varianten des Abfallbegriffs vor allem die Abgrenzung der gewünschten, vom Hauptzweck des Produktionsprozesses erfassten Stoffe oder Gegenstände von den weiteren entstehenden Stoffen oder Gegenständen. Dabei ist die Frage relevant, ob die Entstehung und Nutzung dieser Stoffe oder Gegenstände schon vor dem Beginn des Produktionsverfahrens eingeplant und erwünscht waren. Wenn ein Stoff oder Gegenstand auf Grund von physikalisch-chemischen Verfahrensweisen zwangsläufig entsteht, oder ein Hersteller Stoffe oder Gegenstände bewusst entstehen lässt, obwohl diese vermieden werden könnten, handelt es sich in der Regel nicht um Abfall, wenn diese Stoffe oder Gegenstände nützlich verwendet oder vermarktet werden können (sog. Koppel- oder Nebenprodukte).

Das am 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) normiert in § 4 a.a.O. die Voraussetzungen, wann ein Stoff oder Gegenstand, der bei einem Herstellungsverfahren anfällt und dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, nicht als Abfall sondern als Nebenprodukt anzusehen ist:

- „sichergestellte Weiterverwendung“,
- „direkte Verwendbarkeit“,
- „Erzeugung als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses“ und
- „Rechtmäßigkeit der weiteren Verwendung“.

Eine Rechtsverordnung in Form einer Abfallende-Verordnung, mit der das Abfallende von Holzhackschnitzeln gesetzlich bewirkt werden könnte (wie z.B. die Verordnung (EU) 333/2011 vom 31.03.2011 über das Abfallende von Metallschrotten) ist nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Eine Beurteilung und Entscheidung ist bei der Sachlage nach alledem nur auf der Grundlage des § 5 KrWG (Ende der Abfalleigenschaft) möglich. Nach § 5 KrWG endet die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

- er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
- ein Markt oder eine Nachfrage besteht,
- alle für die jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsverordnungen und anwendbare Normen für Erzeugnisse erfüllt,
- die Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Die übliche **Zweckbestimmung** von Holzhackschnitzeln der in Rede stehenden Altholzkategorien ist neben der (hier nicht zu verfolgenden) energetischen Nutzung die Rückführung in den Stoffkreislauf in der Holzwerkstoffindustrie. Auch die Altholzverordnung unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Ausgangsstoff „Altholz“ und dem durch eine fachgerechte Verwertung entstandenen Hackschnitzel. Das vorher nutzlose Altholz wird in der (hier: externen) Altholzaufbereitungsanlage aufbereitet. Werden bei dieser Aufbereitung die in der Altholzverordnung geregelten Anforderungen eingehalten, endet die Abfalleigenschaft. In der Begründung zum Regierungsentwurf der Altholzverordnung heißt es hierzu:

„das Ende der Abfalleigenschaft von Altholz lässt sich aus den Anforderungen an die einzelnen Verwertungsverfahren ableiten. Die Abfalleigenschaft endet mit der vollständigen Erfüllung der Verwertungspflichten“ (BR-Drs. 273/02, S. 40)

Die nach § 5 (1), Nr. 1 erforderliche Zweckbestimmung für das Ende der Abfalleigenschaft ist eindeutig vorhanden.

Die **Markteigenschaft** bzw. die **Nachfrage** nach Holzhackschnitzeln

liegt nach Einschätzung durch die Genehmigungsbehörde „auf der Hand“, weil Holzhackschnitzel sowohl bei der Antragstellerin, aber auch beim Hackschnitzelproduzenten, mit dauerhaft positivem Marktwert auf Lagerflächen unmittelbar marktfähig (d.h. unmittelbar absetzbar) vorgehalten werden und veräußert werden könnten..

Zwar sind Marktwerte veränderlich, und die den Marktwerten eigene Veränderlichkeit kann vom Anlagenbetreiber wohl regelmäßig nicht beeinflusst werden. Mit Blick auf den in Rede stehenden Einsatz von Altholzhackschnitzeln hat eine durchgeführte Datenrecherche gleichwohl zu dem Ergebnis geführt, dass bei dem Rohstoff ein durchgängig stabiler (positiver) Marktwert vorhanden war und auch für die Zukunft angenommen werden kann.

Die in Rede stehenden Altholzkategorien (A 1 und A 2 nach AltholzV) sind als nicht oder nur gering mit holzfremden Stoffen belastete Abfälle nach AltholzV unmittelbar sowohl für die stoffliche Verwertung (Sekundärrohstoffe für die Holzwerkstoffindustrie), als auch für die energetische Nutzung geeignet. Es kann daher grundsätzlich von einem breit aufgestellten Verwertungsweg und von einer weiterhin positi-

ven Entwicklung der Verwerter-Ankaufpreise ausgegangen werden:

Die nach § 5 (1), Nr. 2 erforderliche Markteignung für das Ende der Abfalleigenschaft ist eindeutig vorhanden.

Die technischen **Anforderungen** und die umweltschutzkonforme Eignung von Holzhackschnitzeln

werden unmittelbar mit Anhang I (zu § 3, Absatz 1) als Grenzwertangaben (für bestimmte ausgewählte Holzinhaltsstoffe) bei Holzhackschnitzeln zur Herstellung von Holzwerkstoffen vorgegeben. Zur Gewährleistung einer schadlosen stofflichen Verwertung von Holzhackschnitzeln sind die Anforderungen des Anhanges I a.a.O. einzuhalten. Mit der Altholzverordnung erfolgt nach alledem ausschließlich eine Grenzwertbetrachtung, und zwar unabhängig von der Holzhistorie (RC oder Waldholz).

Die dort niedergelegten Anforderungen waren und sind Gegenstand immissionschutzrechtlicher Genehmigungsbescheide für die Antragstellerin. Lieferantenverpflichtungen, Dokumentations- und Analyseverpflichtungen sind genehmigungsrechtlicher und tatsächlicher Standard bei der Kronospan GmbH. Unabhängig von gelegentlichen Irritationen bei der chemisch-analytischen Bewertung von Hackschnitzelproben bei der Kronospan GmbH kann und wird der Anhang I der AlholzVO bei der Kronospan GmbH realisiert

Diese Entscheidung folgt i.ü. unmittelbar den Vollzugshinweisen zur AlholzV (Einheitliche und umweltverträgliche Vollzugspraxis für die Altholzentsorgung in Deutschland). Denn nach Nr. 2 wird im 7. Spiegelstrich zu den Vollzugshinweisen ausgeführt:

*„Für die Verwertung von Altholz zum Zwecke der Holzwerkstoffherstellung kommt nur besonders schadstofffreies oder –armes Altholz in Frage. Die Einhaltung dieser Anforderung wird durch verbindliche Schadstoffgrenzwerte für die als Rohmaterialien zur Herstellung von Holzwerkstoffen erzeugten Holzhackschnitzel und –späne, einschließlich der zugehörigen Probennahme – und Analysevorschriften, garantiert. Derart aufbereitetes Altholz für die Holzwerkstoffindustrie verliert seine Abfalleigenschaft und kann dort wie primärer Rohstoff verarbeitet werden.“*

Die nach § 5 (1), Nr. 3 und 4 erforderlichen technischen Anforderungen sowie die umwelttechnische Eignung für das Ende der Abfalleigenschaft sind – unter den Voraussetzungen insbesondere in Anhang I zu § 3 der AlholzV – darstellbar.

Im Sinne der Antragstellung ist allerdings die Tatsache nicht überwindbar, dass nach unstrittig anerkannten Grundsätzen des Abfallrechtes der Erzeuger eines Stoffes (bzw. die Erzeugerbehörde) das Ende der Abfalleigenschaft zu prüfen und zu bestätigen hat. Nach Auswertung der nationalen und internationalen Abfallstoffstromkontrolle sind entsprechende Entscheidungen in keinem Fall bekannt. Eine einseitige Erklärung über das Ende der Abfalleigenschaft ist nach alledem nicht möglich. Die bisher in Genehmigungsverfahren selbständig geführte Nebeneinrichtung:

Anlagen nach Nr. 8.12.2, Verfahrensart: V

(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AlholzV)

ist weiterhin einschlägig und im Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen.

Überdacht und korrigiert werden mussten allerdings die bisher genehmigungsrechtlich erfassten

Anlagen nach Nr. 8.15.3, Verfahrensart: V  
(Umschlag von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzV)

Anlagen nach Nr. 8.11.2.2, Verfahrensart: V  
(Behandeln von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzV)

Das „Umschlagen“ von Altholz ist aus dem historisch gewachsenen Anlagenkontext entstanden, trifft nach heutigem Kenntnisstand allerdings nicht das genehmigungsrechtlich gewollte Kriterium. Denn mit dem „Umschlag“ ist nach Kommentierung des Vorschriftentextes ausschließlich das Bewegen von Schüttgütern „von einem Transportmittel auf ein anderes Transportmittel“ (Schiff auf LKW; LKW auf Eisenbahntransport o.ä.) gewollt. Entsprechende Bewegungen finden bei der Kronospan GmbH eindeutig nicht statt.

Nach heutigem Kenntnisstand ist das „Behandeln von Altholz“ genehmigungsrechtlich ebenfalls unzutreffend. Denn die in Rede stehende Altholzkategorie ist – trotz Lagerung als Abfall – primärer Rohstoff und kann als solcher unbehandelt zur Spanplatte verarbeitet werden. Die am Standort tatsächlich praktizierte Konfektionierung von Holzhackschnitzeln (zerhacken und zermahlen; sortieren) ist allein eine qualitätssteigernde Maßnahme zur Gutspanausbeute. Die Magnetsichtung für Metalle, die Entfernung von Rinde, Mineralien, Bast, Kunststoffen ist wichtig für die Erzeugung von Decklagenspanmaterial, aber nur im Hinblick auf die angestrebte (ggf. verkaufsfördernde) Plattenqualität.

Beide Nebenanlagenkategorien (Umschlagen/ Behandeln) waren mit dem Genehmigungsbescheid nach alledem für die Zukunft ersatzlos zu streichen.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Konzept des zu erstellenden Ausgangszustandsberichtes mit dem Dezernat 52 abgestimmt und diskutiert. In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der ergänzte Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inanspruchnahme der Genehmigung nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B) wird die zwingende Vorlage geregelt.

### **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

### **VI Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: *poststelle@vg-minden.nrw.de*.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB)

## VII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist,

Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

5. Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

### **C) Bodenschutzrechtliche Hinweise**

1. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z.B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).  
Alle ggf. erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit dem Dez. 52.2 der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

## VIII. Anlagen

### Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Register	Inhalt
0	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaltsverzeichnis</li> <li>• Checkliste</li> </ul>
1	<p><b>Antrag</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungsantrag Formular 1</li> <li>• Beschreibung des Vorhabens</li> <li>• Verzeichnis der vorhandenen Genehmigungen</li> <li>• Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen</li> </ul>
2	<p><b>Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Topographische Karte 1:25.000</li> <li>• Werkslage- und Gebäudeplan</li> </ul>
3	<p>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbeschreibung</li> <li>• Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten – Formular 2</li> <li>• Maschinenaufstellungspläne</li> <li>• Maschinzeichnungen</li> </ul>
4	<p><b>Emissionsverhalten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Emissionsverhältnisse</li> <li>• Sachverständigengutachten zum Immissionsschutz</li> </ul>
5	<p><b>Angaben zur Abwasserwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb</li> </ul>

<b>Register</b>	<b>Inhalt</b>
<b>6</b>	<b>Abfälle</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen</li></ul>
<b>7</b>	<b>Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li></ul>
<b>8</b>	<b>Angaben zum Arbeitsschutz</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz</li><li>• Feuerwehrplan</li></ul>
<b>9</b>	<b>Angaben zur Anlagensicherheit</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen</li><li>• Mögliche Freisetzungen von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes</li><li>• Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung</li></ul>
<b>10</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>

## Anlage B Anlagedaten

Das Holzwerkstoffwerk enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

**Tabelle 4 Betriebseinheiten**

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung
VE 0.01 (Bestand)	Dieseltankstelle
VE 0.02 (Bestand)	Gastankstelle - einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
VE 0.10 (Bestand)	Schlosserei
VE 0.11 (Bestand)	Elektrowerkstatt
VE 0.12 (Bestand)	Staplerwerkstatt
VE 0.13 (Bestand)	Magazin
VE 0.14 (Bestand)	Ersatzteillager
VE 0.14.1 (Bestand)	Baustofflager
VE 0.15 (Bestand)	Kabelrollenlager
VE 0.16 (Bestand)	Farblager
VE 0.17 (Bestand)	Containerfläche Fremdfirmen
VE 0.20 (Bestand)	Neue Verwaltung
VE 0.21 (Bestand)	Alte Verwaltung
VE 0.22 (Bestand)	Pförtner und Waage
VE 0.30 (Bestand)	Handelswaren
VE 0.40 (Bestand)	Labor
VE 0.41 (Bestand)	Kleinsägen
VE 0.50 (Bestand)	Sprinklerzentrale
BE 0.01 (Bestand)	Chemikalienfeststofflager 1 - einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
BE 0.02 (Bestand)	Chemikalienfeststofflager 2 - einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
BE 0.03 (Bestand)	Leimlager 1 - Pumpstation für Bahnentladung, Rohrleitungen, 21 Tanks, Abfüllflächen
BE 0.04 (Bestand)	Fassöl-Lager - Lagerraum mit Tank und Regallager
BE 0.10 (Bestand)	Abwasserbehandlungsanlage - Rechen, Pufferbecken, OMS-Beliebungsanlage, Schlamm-silo, Betriebsgebäude
BE 0.20 (Bestand)	Tannin-Aufbereitung - 2 Mischeinrichtungen, Gewebefilter
BE 1.01 (Bestand)	Brennstofflager 1 - überdachte Lagerfläche für stückige Holzreste, Feingutfilter, Anfahrzyklon-Refiner, Zyklon MDF-Fehlschüttung
BE 1.02 (Bestand)	Brennstofflager 2 - Bunker für staubförmige Holzreste
BE 1.04 (Bestand)	Brennstofflager 4 - Heizöl EL-Tank (80 m <sup>3</sup> )
BE 1.05 (Bestand)	Taumel-Siebe - pneumatische Zuführung einschließlich Gewebefilter, 4 Siebe, mechanischer und pneumatischer Abtransport
BE 1.12 (Bestand)	Brenner 1.2 - Spänetrockner 1

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung
	- Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
BE 1.14 (Bestand)	(HGE 2) - Brennstoffe: Restholz staubförmig, Heizöl EL
BE 1.21 (Bestand, Stand-By)	HGE 3 (TÖ 1) - Brennstoffe: Heizöl EL / Erdgas
BE 1.22 (Bestand)	HGE 4 (TÖ 2) - Brennstoff: Erdgas
BE 1.23 (Bestand)	HGE 7 (TÖ 3) - Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
BE 1.24 (Bestand)	HGE 8 (TÖ 4) - Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
BE 1.25	HGE 9 (TÖ 5) - Brennstoffe: Restholz staubförmig, stückig
BE 1.30	Heißwassererzeuger
BE 1.32	Dampferzeuger - thermoölbeheizt
BE 1.42 (Bestand)	HGE 6, Flächenbrenner - Fasertrockner
BE 1.43 (Bestand)	Heizregister
BE 1.44 (Bestand)	Mischkammer
BE 1.45 (Bestand)	Frischluftherhitzer
BE 2.01 (Bestand)	Holzplatz 1 - Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz
BE 2.02 (Bestand)	Holzplatz 2 - Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz
BE 2.03 (Bestand)	Holzplatz 3 - Freilagerfläche für Stück-/Langholz
BE 2.04 (Bestand)	Späne-Silos - 3 Späne-Silo's a´ 10.000 m <sup>3</sup> , 2 Aufgabestellen mit Tiefenbunker, Förderbänder, Wasserbedüsung
BE 2.09 (Bestand)	Hacker 2
BE 2.10 (Bestand)	Hacker 1 - Aufgabeband, Hackergebäude, mechanischer Abtransport
BE 2.11 (Bestand)	Hackschnitzellager - überdachte dreigeteilte Lagerfläche, 3 Unterschubböden
BE 2.12 (Bestand)	Walzensieb - mechanische Aufgabe, Sieb, pneumatischer und mechanischer Abtransport
BE 2.13 (Bestand)	Gebrauchtholzaufgabe - mechanische Aufgabe und Abzug, Scheibensieb, Elevator, Schubboden mit mechanischem Abtransport, Sichter
BE 2.20 (Bestand)	Gebrauchtholz-Vorratssilo - 1 Silo, mechanischer Abzug
BE 2.22 (Bestand)	Scheibensieb - mechanische Aufgabe, Magnetabscheider, Sieb, mechanischer Abtransport
BE 2.23 (Bestand)	Verteilersistos - 3 Silos
BE 2.24 (Bestand)	Hammermühlen - 3 Gisinger Mühlen
BE 2.25 (Bestand)	Messerringzerspaner - 4 Pallmann-Zerspaner

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung
BE 2.30 (Bestand)	PAL-Filter – Gewebefilter
BE 2.31 (Bestand)	Zerspaner- und Mühlenfilter – Gewebefilter
BE 2.40 (Bestand)	Rohspan-Silos – 12 Silos, HD-Gebläse, Gewebefilter, Horizontal- und KombinationsTrogkettenförderer, Aus-tragsschnecken
BE 3.01 (Bestand)	Spänetrockner 1 – direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 25 t <sub>atro</sub> /h
BE 3.02 (Bestand)	Zyklone für Spänetrockner 1 – Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.03 (Bestand)	Spänetrockner 2 – direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 45 t <sub>atro</sub> /h
BE 3.04 (Bestand)	Zyklone für Spänetrockner 2 – Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.05 (Bestand)	Nass-Elektro-Filter SEKA 32 für Spänetrockner – Quentsche, Nass-Elektro-Filter, Entschwadung Dosiereinrichtungen, Wasseraufbereitung, Holzschlammmentwässerung, anlagenintegrierter Schornstein mit einer Höhe von 68 m
BE 3.10 (Bestand)	Feuerschutzbunker – Bunker a´ 254 m <sup>3</sup> , Trogkettenförderer, Schnecken
BE 3.11 (Bestand)	Siebstation – 5 PAL-Schwingsiebe a 110 m <sup>3</sup> atro/h, Trogkettenförderer, Schnecken
BE 3.12 (Bestand)	SHG-Sichter – Schwebesichter 10,0 R DS (Firma SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.20 (Bestand)	DS-Sichter – Schwebesichter 10,0 R DS (Firma SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.21 (Bestand)	MS-Sichter – Schwebesichter 12,5 R MS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 2800 SP), Schwergut-kaskade, Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.22 (Bestand)	Grobgut-Sichter – Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (Hochleistungszyklon CS 160 und HUR-RICLON, HU 1250 SP), Jetfilter (Firma Scheuch, SFDW 05/12-D-03) Ventilatoren, Vibrations- rinne, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.23 (Bestand)	MS-Grobgut-Sichter – Schwergutsichter SGH 1250 (Firma SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1250 SP), Vibrati- onsrinne, Zellradschleusen
BE 3.24 (Bestand)	Sichter-Filter – Jetfilter (Firma Scheuch, SFDW 05/12-D-04), Ventilator, Zellradschleuse, Schnecke
BE 3.30 (Bestand)	Dosiersilo – Silo 21,5 m <sup>3</sup> , Trogkettenförderer, Schnecken
BE 3.31 (Bestand)	Mühle 1 – Mühle (Firma Pallmann), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Firma Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellrad-schleusen, Schnecken
BE 3.32 (Bestand)	Mühle 2 – Mühle (Firma Stein), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Firma Scheuch, fruv NW 2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleu- sen, Trogkettenförde- rer, Schnecken

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung
BE 3.33 (Bestand)	Mühle 3 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mühle (Firma Gisiger, USZ 90 – 1000/1450), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Firma Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecke</li> </ul>
BE 3.40 (Bestand)	DS-Bunker <ul style="list-style-type: none"> <li>- Silo, HD-Gebläse (GM 16f.13), Zyklonfilter (Firma Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecke</li> </ul>
BE 3.41 (Bestand)	MS-Bunker <ul style="list-style-type: none"> <li>- Silo, HD-Gebläse (GM 315L), Zyklonfilter (Firma Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecken, Trogkettenförderer</li> </ul>
BE 3.42 (Bestand)	Kaminanlage Filter DS/MS-Bunker <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schornstein (Firma Scheuch)</li> </ul>
BE 3.50 (Bestand)	Zentralkamin Trockenspannung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schornstein (Firma Scheuch)</li> </ul>
BE 4.01 (Bestand)	Unterschubboden
BE 4.02 (Bestand)	Schnitzelbunker 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Silo, mechanischer Abtransport</li> </ul>
BE 4.03 (Bestand)	Schnitzelbunker 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Silo, Aufsatzfilter für pneumatische Zufuhr, mechanischer Abtransport</li> </ul>
BE 4.04 (Bestand)	Walzensieb <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sieb, mechanischer Feinguttransport, mechanischer Abtransport</li> </ul>
BE 4.05 (Bestand)	Wäscher
BE 4.06 (Bestand)	Entwässerung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dekanter</li> </ul>
BE 4.07 (Bestand)	Kocher
BE 4.08 (Bestand)	Refiner
BE 4.09 (Bestand)	Fasertrockner <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stromrohrrockner</li> </ul>
BE 4.10 (Bestand)	Faserbunker
BE 4.20 (Bestand)	Eindampfung
BE 4.22 (Bestand)	Beleimung (blow line) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leimaufbereitung, Zuführung, Dosierung</li> </ul>
BE 4.23 (Bestand)	Mechanische Beleimung
BE 4.40 (Bestand)	MDF Formstrangfilter <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewebefilter</li> </ul>
BE 5.01 (Bestand)	Beleimung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagesbehälter (500 l – 2000 l), gravimetrische Leimaufbereitungsmaschine (1000 l), Dosiereinheiten (Leim, Wasser, Härter, Emulsion), zwei Dosierbunker (BBM 43), Beleimungsmaschinen (Fa. IMAL, IPL 30 CTS und IPL 40 ASS)</li> </ul>
BE 5.02 (Bestand)	Formstation
BE 5.03 (Bestand)	Vorpresse
BE 5.04 (Bestand)	Hauptpresse Span-Conti-Roll
BE 5.05 (Bestand)	Besäumung
BE 5.06 (Bestand)	Sternwender
BE 5.20 (Bestand)	Formstrang-Filter Span <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewebefilter</li> </ul>
BE 5.21 (Bestand)	Nass-Elektro-Filter ESAP für Span-Conti-Roll <ul style="list-style-type: none"> <li>- 18 Absaugstellen, Quentsche, 2 parallele Nass-Elektro-Filter-Module, Wasseraufbereitung, Feststoffabscheidung, Rohrleitungssystem</li> </ul>
BE 5.22 (Bestand)	Besäumungfilter Span

<b>Betriebseinheit-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
	- Gewebefilter
BE 5.30 (Bestand)	Fehlschütt-Silo - Silo, HD-Leitungen, Gewebefilter
BE 6.01 (Bestand)	Formung
BE 6.02 (Bestand)	Vorpresse
BE 6.03 (Bestand)	Vorbesäumung
BE 6.04 (Bestand)	Hauptpresse Conti-Roll-MDF
BE 6.05 (Bestand)	Nachbesäumung
BE 6.06 (Bestand)	Sternwender
BE 6.07 (Bestand)	Reifelager
BE 6.20 (Bestand)	Pressenabsaugung Conti-Roll-MDF - Nasswäscher mit Desorbatrückführung und Verbrennung in Heißgaserzeuger 1 + 2
BE 7.01 (Bestand)	Schleifstraße 2 - Schleifstraße, Gewebefilter
BE 7.02 (Bestand)	Schleifstraße 1 - Schleifstraße, Gewebefilter
BE 7.03 (Bestand)	Alleskönner
BE 7.10 (Bestand)	Schellinsäger 1
BE 7.11 (Bestand)	Plattenlager
BE 7.20 (Bestand)	Schleifstaub-Silos - 2 Silos, Gewebefilter
BE 7.21 (Bestand)	Granulatabscheider - 2 Silos, Gewebefilter
BE 8.01 (Bestand)	Rohstofflager 1 - 2-reihiges automatisches Hochregallager für Papier
BE 8.02 (Bestand)	Rohstofflager 2 - 2-reihiges 2-geteiltes Hochregallager für Platten
BE 8.03 (Bestand)	Plattenlager 1 - Lagerfläche in der Beschichtungshalle
BE 8.04 (Bestand)	Plattenlager 2 - Lagerfläche in der Lagerhalle 4
BE 8.11 (Bestand)	KT-Pressen 1
BE 8.12 (Bestand)	KT-Pressen 2
BE 8.13 (Bestand)	KT-Pressen 3
BE 8.20 (Bestand)	Verpackungsanlage
BE 8.30 (Bestand)	Schellingsäge 2
BE 8.41 (Bestand)	Gewebefilter 1
BE 8.42 (Bestand)	Gewebefilter 2
BE 8.50 (Bestand)	Thermalölsumpf - überdachter Tank (20 m³)

## Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - ) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) (BGBl. I S. 1246)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)